

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht für das Vorhaben der Stadt Hilden für die bauzeitliche Grundwasserabsenkung zur Errichtung eines Regenwasserkanals in Hilden

Kreis Mettmann
703 Kr

Mettmann, den 10.02.2025

Antrag der Stadt Hilden auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Stadt Hilden hat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann mit Datum vom 08.11.2024 für das Grundstück in Hilden, Gemarkung Hilden, Flur 11, Flurstücke 1365, 1382 einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG gestellt. Antragsgegenstand ist die temporäre Entnahme und Ableitung von Grundwasser zum Zwecke des Neubaus eines Regenwasserkanals.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.3.2 „Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Stadt Hilden plant auf dem Grundstück „Westring / Schalbruch“ den Neubau eines Regenwasserkanals. Im Rahmen der Generalentwässerungsplanung wurde vorgeschlagen, dass das Einzugsgebiet (EZG) Schalbruch zur Verbesserung der Qualität des eingeleiteten Wassers an das benachbarte RKB und RRB Westring angeschlossen wird.

Für die Errichtung ist eine temporäre Grundwasserentnahme für die Wasserhaltung der Baugrube erforderlich. Die Gesamtdauer der Wasserhaltung wird etwa 5 Wochen betragen und die Reichweite des Absenkebeckens beträgt etwa 40 m. Die Einleitung des geförderten Grundwassers erfolgt über das RRB Westring in den Hoxbach. Die zu fördernde Menge an Grundwasser liegt rechnerisch bei 532.560 m³. Das Bauvorhaben beschränkt sich auf die genannten Flurstücke. Es liegt außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzzonen.

Mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und Maßnahmen:

Boden: Der Unteren Bodenschutzbehörde sind keine altlastentechnischen Beeinträchtigungen im Baubereich bekannt.

Wasser: Die Grundwasserabsenkung findet temporär statt. Die Einleitung erfolgt über das RRB Westring in den Hoxbach. Mögliche Auswirkungen sind die Einleitung von Schwebstoffen und Bodensedimenten aus der Wasserhaltung, Erosion im Bereich der Einleitstelle, sowie weiteren

Belastungen wie z. B. durch Eisen. Dem kann dadurch entgegengewirkt werden, dass Absetzbecken und weitere Methoden zur Reinigung eingesetzt werden. Nach Bedarf werden Analysen durchgeführt und weitere geeignete Gegenmaßnahmen können kurzfristig eingeleitet werden.

Natur: Es sind bis auf die Bauphase keine nachteiligen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes zu erwarten.

Weitere

Schutzgüter: Weitere Schutzgüter sind nur temporär in geringem Umfang betroffen.

Erforderliche Nebenbestimmungen werden in die zu erteilende wasserrechtliche Erlaubnis aufgenommen.

Aufgrund der überschlägigen Prüfung stelle ich daher fest, dass bei dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit besteht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auch keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kreft